

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
MIETE09 **Allgemeine Mietbedingungen**

gültig ab: 01.01.11

Seite: 1

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

1. Allgemeines, Mietgegenstand

Die PEMA GmbH (im Weiteren Vermieter genannt) stellt dem Mieter Mietgegenstände im Rahmen eines abgeschlossenen Mietvertrages zur Verfügung. Zur Durchführung des Vertrages und zur Ausgestaltung weiterer Geschäftsbeziehungen erteilt der Mieter Auskunft über seine Firma. Der Vermieter verwendet diese Daten des Mieters gemäß Punkt 12.5 dieser Geschäftsbedingungen.

- 1.1 Der Mietgegenstand und die technischen Daten des Mietgegenstandes werden im Mietvertrag und/oder Übergabeprotokoll aufgeführt. Diese Daten sind als annähernd zu betrachten. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit gegen einen in der technischen Spezifikation vergleichbaren Mietgegenstand auszutauschen.
- 1.2 Eine Untervermietung des Mietgegenstandes oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung "Untervermietung" möglich. Der Mieter bleibt auch bei einer Untervermietung der Vertragspartner für den Vermieter.
- 1.3 Der Mieter hat die mit der Übergabe und der Rückgabe des Mietgegenstandes beauftragten Personen zur Abgabe, der für den Abschluss und die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Erklärungen, einschließlich der Zustimmung durch Unterzeichnen der Zustandsberichte, im Namen des Mieters zu bevollmächtigen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sich der zur Abholung Berechtigte gegenüber dem Vermieter anhand von Personalausweis und Führerschein ausweist. Der Vermieter ist berechtigt, Kopien der Ausweisdokumente anzufertigen. Die Daten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Punkt 12.5 dieser Geschäftsbedingungen.
Erfolgt keine Vorlage der Ausweisdokumente, so ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe bis zur Vorlage zu verweigern.
- 1.4 Der Mietgegenstand darf ausschließlich in Europa einschließlich des europäischen Teils der ehemaligen GUS Staaten eingesetzt werden. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes ist durch Einschluss weiterer Vertragsbestandteile möglich.
- 1.5 Der Mieter hat die einschlägigen Straßenverkehrs-, Zulassungs-, Zoll- und sonstigen für den Einsatz des Mietgegenstandes geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

2. Mietdauer, Kündigung

- 2.1 Die Mietdauer des Vertrages beginnt mit dem Tage der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter. Bei einer Übergabe des Mietgegenstandes ab 18:00 Uhr wird die Mietrate nach Punkt 4.1 ab dem Übergabetag folgenden Tag berechnet, zuvor ab dem Tag der Übergabe. Die Nebenkosten nach Punkt 4.5 werden immer ab dem Tag der Übergabe berechnet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Ortszeit, an der dem Kunden der Mietgegenstand vollständig übergeben wurde.
- 2.2 Die Mietdauer des Mietgegenstandes endet nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind mehrere Mietgegenstände in einem Vertrag vereinbart, so gilt die für den jeweiligen Mietgegenstand maßgebende Laufzeit des Vertrages. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes bis 8:59 Uhr wird die Mietrate nach Punkt 4.1 bis zu dem dem Rückgabetag vorhergehenden Kalendertag berechnet, danach einschließlich des Rückgabetaags. Die Nebenkosten nach Punkt 4.5 werden immer bis zum Tage der Rückgabe berechnet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Ortszeit der Meldung des Kunden an der Rückgabestation.
- 2.3 Mietverträge werden mit einer Mindestlaufzeit (im Vertrag als Laufzeit des Vertrages benannt) oder auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit des Vertrages, ohne Rückgabe des Mietgegenstandes, ist eine Verlängerung des Mietvertrages ausgeschlossen.

3. Bereitstellung, Abnahme, Übergabe, Rückgabe, Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters

- 3.1 **Bereitstellung**
Nach Vertragsabschluss und Fertigstellung des Mietgegenstandes wird dem Mieter der Bereitstellungsstermin des Vertragsgegenstandes schriftlich vom Vermieter mitgeteilt.
- 3.2 **Abnahme**
Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Mieter, den Vertragsgegenstand zum zu bekannt zugebenen Bereitstellungsstermin abzunehmen.
- 3.2. **Bereitstellungsentgelt bei verspäteter Abnahme**
Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem mitgeteilten Bereitstellungsstermin, oder verweigert der Vermieter die Übergabe mangels Vorlage von Ausweisdokumenten nach Punkt 1.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist der Vermieter berechtigt, pro Überschreitungstag ein Bereitstellungsentgelt bis zur Höhe der täglichen Nettomiete inklusive der täglichen Nebenforderungen in Bezug auf den bereitgestellten Mietgegenstand anstelle der Miete zu erheben. Die Anzahl der Überschreitungstage ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen Bereitstellungsstermin und dem Tag der Auslieferung bzw. bei Vertragsrücktritt durch den Vermieter zwischen Bereitstellungsstermin und dem Tag des Vertragsrücktritts durch den Vermieter. Die Erhebung des Bereitstellungsentgeltes gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Der Zeitraum ab Bereitstellung bis zur Abnahme wird auf die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit reduzierend angerechnet.
- 3.2. **Vertragsrücktritt**
Wird der Mietgegenstand entgegen 3.2.1 dieser Allgemeinen Mietbedingungen vom Mieter nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Bereitstellungsstermin nicht übernommen, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, pauschalisierten Schadensersatz gemäß des Punkts 3.4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Mieter in Höhe von 10 % bzw. 25 % bei kundenspezifischer Neuorder der Vertragsrestlaufzeit zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.3 **Übergabe**
Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in technisch ordnungsgemäßem und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand an dem vereinbarten Depot des Vermieters abzuholen. Es ist die Pflicht des Bevollmächtigten des Mieters, an der Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes teilzunehmen und an der Erstellung des Zustandsberichtes mitzuwirken. Offensichtliche Mängel muss der Mieter sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung rügen.
- 3.4 **Rückgabe**
Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem und vollständigem Zustand durch einen Bevollmächtigten zurückzugeben. Der Mieter hat vorher den Mietgegenstand gründlich zu reinigen. Gleichzeitig hat der Mieter alle bei der Übergabe überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Für Silo- und Tankfahrzeuge ist die Reinigungsbescheinigung

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
MIETE09 **Allgemeine Mietbedingungen**

gültig ab: 01.01.11

Seite: 2

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

im Original an den Vermieter zu übergeben.

Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht nach Ablauf der Mietzeit schuldhaft nicht nach, so kann der Vermieter die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht termingemäß zurück, so kann der Vermieter, unbeschadet weiterer Ansprüche, für die Dauer der Vorenthaltung die vertraglich vereinbarte Mietrate und die vereinbarten Nebenkosten als Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB verlangen. Die Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag wirken bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes fort.

3.4. Rückgabeprotokoll

Über den Zustand des Mietgegenstandes wird bei Rückgabe ein Protokoll erstellt, das vom Mieter und dem Vermieter zu unterzeichnen ist. Wird über den Zustand des Mietgegenstandes keine Einigung erzielt, entscheidet ein vom Vermieter einzuholendes Gutachten des TÜV/DEKRA über das Vorliegen und Höhe des Schadens. Die Kosten des Gutachtens trägt der Mieter, es sei denn, der Gutachter hat keinen Schaden festgestellt.

3.4. Vorzeitige Rückgabe, Schadensersatz

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, vor Ablauf der vertraglichen vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages den Mietgegenstand zurückzunehmen. Gibt der Mieter vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages den Mietgegenstand an den Vermieter zurück, sei es eigenmächtig oder aufgrund einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der vereinbarten Miete inklusive der vereinbarten Nebenkosten ab dem Zeitpunkt der Rückgabe bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der vereinbarten Mietrate inklusive der Nebenkosten zu berechnen; es sei denn, der Mieter weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

- 3.5 Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand vom Mieter bei einem Mautbetreiber, insbesondere der Fa. Toll-Collect GmbH, registriert wurde, verpflichtet sich der Mieter zur Rückgabe des Mauterfassungsgerätes an den Mautbetreiber und zur Abmeldung der bestehenden Registrierung des Fahrzeuges beim Mautbetreiber vor Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Unterlässt der Mieter diese Verpflichtung, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für alle Kosten, die dem Vermieter durch diese Pflichtverletzung entstehen werden. In diesem Falle bevollmächtigt der Mieter den Vermieter zum Ausbau und zur Rückgabe des Mauterfassungsgerätes an den Mautbetreiber und zur Abmeldung des Vertragsgegenstandes von der Registrierung beim Mautbetreiber im Namen und auf Rechnung des Mieters. Dies gilt insbesondere gegenüber dem Mautbetreiber Toll-Collect GmbH. Von dieser Vollmacht darf der Vermieter nur dann Gebrauch machen, wenn der Vertragsgegenstand an den Mieter zurück gegeben wurde.

3.6 Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Vermieters

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren entgegen § 548 BGB in 12 Monaten ab Rückerhalt der Mietsache durch den Vermieter.

4. Berechnung von Miete und Nebenkosten

4.1 Mietrate

Die Höhe und Fälligkeit sowie deren Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Vereinbarungen des Mietvertrages. Die Mietraten werden monatlich spätestens bis zum 15. des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Bei Vereinbarung einer Mietrate pro km ist der Mieter ohne Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, dem Vermieter den Kilometerstand des Mietgegenstandes zum Monatsende des laufenden Monats, spätestens aber zum 5. Kalendertag des Folgemonats, mitzuteilen.

4.2 Kautions

Die im Mietvertrag ausgewiesene Kautions ist als einmaliger Betrag durch den Mieter vor Abholung des Mietgegenstandes in der im Mietvertrag vereinbarten Form einzuzahlen. Die Kautions wird vom Mieter beim Vermieter unverzinst hinterlegt. Die Kautions wird vorrangig vom Vermieter zur Deckung von eventuellen Schadensersatzforderungen verrechnet und dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters an den Mieter. Die Verrechnung der Kautions durch den Mieter gegen laufende Mietraten und Nebenkostenrechnungen ist unzulässig. Die Kautions wird binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Mietgegenstandes unter Verrechnung noch offener Forderungen des Vermieters an den Mieter ausgezahlt.

4.3 Mehrkilometerabrechnung

Der Vermieter ist berechtigt, im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Abrechnungszyklus die Einhaltung der vereinbarten Kilometerleistung zu kontrollieren. Dazu wird der Vermieter den Mieter zu jedem Abrechnungszyklus auffordern, den Kilometerstand schriftlich bekannt zu geben. Der Mieter verpflichtet sich, die Meldung binnen 5 Kalendertagen an den Vermieter zu senden. Der Vermieter ist berechtigt, bei Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung die gefahrenen Mehrkilometer in Rechnung zu stellen. Im Falle, dass der Mieter in einem späteren Abrechnungszyklus die vereinbarte Kilometerleistung nicht verbraucht, so werden dem Mieter die nicht verbrauchten Kilometer gut geschrieben. Die maximale Höhe der Gutschrift ist beschränkt auf die Höhe der zuvor in Rechnung gestellten Mehrkilometer unter Abzug der zuvor erteilten Gutschriften.

4.4 Mindestkilometerabrechnung

Der Vermieter ist berechtigt, im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Abrechnungszyklus die Einhaltung der vereinbarten Mindestkilometerabnahme zu kontrollieren. Der Vermieter ist berechtigt, bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestkilometer, die nicht gefahrenen Mindestkilometer in Rechnung zu stellen. Im Falle, dass der Mieter in einem späteren Abrechnungszyklus die vereinbarte Mindestkilometerabnahme überschreitet, so werden dem Mieter die zuvor berechneten Mindestkilometer gutgeschrieben. Die maximale Höhe der Gutschrift ist beschränkt auf die Höhe der zuvor in Rechnung gestellten Mindestkilometer unter Abzug der zuvor erteilten Gutschriften.

4.5 Nebenkosten

Die im Mietvertrag vereinbarten Nebenkosten werden bei Mietverträgen mit einem Mietpreis je Zeiteinheit monatlich zusammen mit der Mietrate in Rechnung gestellt. Bei Mietverträgen mit einem Mietpreis je km werden die Nebenkosten in getrennter Rechnung spätestens am 15. des laufenden Monats dem Mieter in Rechnung gestellt.

4.6 Zahlungsweise, Zahlungsfristen

Es gelten die im Vertrag ausgewiesenen Zahlungsweisen. Die Zahlungsfrist bei Rechnungslegung beträgt 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum, falls nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Verzugszinsrechnung dem Mieter in Rechnung zu stellen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Tag des Zahlungseinganges auf dem Konto des Vermieters. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 14 Kalendertage nach dem Zugang der Rechnung beim

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
MIETE09 **Allgemeine Mietbedingungen**

gültig ab: 01.01.11

Seite: 3

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

Mieter ein. Bei Rücklastschrift ist der Vermieter berechtigt, neben den Kosten der Rücklastschrift eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen, oder eine Pauschale von 25 € in Rechnung zu stellen. Kosten, die dem Vermieter von Dritter Seite für Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere Abbuchungsauftragsänderungen, Kontoänderungen etc. berechnet werden, kann der Vermieter dem Kunden weiter berechnen. Der Vermieter ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 30 € pro Mahnung dem Mieter in Rechnung zu stellen. Zuzüglich wird eine ggf. jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Falls ein Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart ist, ist der Vermieter berechtigt, die Zahlungsbeträge bereits am letzten Werktag vor Fälligkeit einzuziehen, wenn die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

5. Servicebedingungen

Es gilt der im Rahmen des § 5 des Mietvertrags vereinbarte Serviceumfang des jeweiligen Servicecodes. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter eine geeignete Werkstatt für den Service zuzuweisen. In der Regel wird dies eine Werkstatt des Vermieters sein. Etwaige Kosten, die im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen beim Mieter entstehen, insbesondere Wege- und Anfahrtskosten oder sonstige Kosten wegen Ausfalls des Mietgegenstandes, trägt der Mieter.

6. Gewährleistung und Haftung des Vermieters

6.1 Der Vermieter erbringt Mängelbeseitigungen, die den Gebrauch des Mietgegenstandes beeinträchtigen im Rahmen des im Mietvertrag abgeschlossenen Serviceumfangs. Der Vermieter erbringt Mängelbeseitigungen ohne dass der Mangel im Serviceumfang geregelt ist, wenn nachweislich Mängel bereits bei Übergabe des Mietgegenstandes bestanden (Punkt 5 dieser Bedingungen).

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden nach Maßgabe dieser Bedingungen auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung,

- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Vermieters für schwerwiegendes Organisationsverschulden sowie für Personenschäden,
- b) unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden
 - für jede leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Erfüllungsgehilfen, mit Ausnahme von Personenschäden, des Vermieters und
 - für Personenschäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Pflichtverletzung beruhen.
- c) In allen übrigen Fällen haftet der Vermieter nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Übergabe des Mietgegenstandes oder Erbringen der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und / oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten des Vermieters grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, sowie bei einer vom Vermieter zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen.

7. Pflege- und Obhutpflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgsam einzusetzen und sorgfältig gegen Schäden oder Abhandenkommen zu schützen. Der Mieter hat den Mietgegenstand unter Beachtung der Bedienungsvorschriften des Herstellers, des Vermieters sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu betreiben. Die rechtzeitige Vorführung zu den erforderlichen behördlichen, gesetzlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen, Wartungsarbeiten, Fahrzeugprüfungen, inklusive der Ausrüstung, obliegt dem Mieter. Hierzu zählen insbesondere AU, HU, B3, Feuerlöscher, Kesselprüfungen, SP, UVV Kran und LBW §57b StVZO.

Die Kostenübernahme von anfallenden Verschleißreparaturkosten und Gebühren regelt Punkt 5. Das vom Lieferwerk bestimmte Inspektions-Service-Heft ist zu führen und auf Verlangen dem Vermieter zur Einsichtnahme vorzulegen. Die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen täglichen und wöchentlichen Kontrollen, sowie Schmier- und Brennstoffwechsel hat der Mieter auf eigene Kosten durchzuführen. Verschleißschäden hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

7.2 Bei Beschädigungen oder Verlust des Mietgegenstandes, oder bei durch/ mit dem Mietgegenstand verursachte Schäden, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen.

7.3 Führungsberechtigte

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur vom Mieter und dessen angestellte Berufskräfte geführt wird und dass diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Fahrer muss in der Lage sein, den Mietgegenstand sicher zu führen. Der Mieter haftet als Gesamtschuldner gegenüber dem Vermieter für das Handeln des jeweiligen Fahrers.

7.4 Wegstreckenzähler und Fahrtenschreiber

Der Mieter ist nicht berechtigt, Plomben vom Wegstreckenzähler, der Wegstreckenzählerwelle oder dem Fahrtenschreiber zu entfernen. Bei Versagen des Wegstreckenzählers und/oder des Fahrtenschreibers ist der Mieter verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter weist dem Mieter eine geeignete Werkstatt zur Behebung des Schadens zu. Der Kilometerstand des Fahrtenschreibers ist wieder auf den vorhergehenden Kilometerstand einzustellen. Die ohne Zählung zurückgelegte Wegstrecke ist dem Vermieter schriftlich zu melden; instand gesetzte Geräte sind wieder zu verplomben.

Bei Fahrzeugen mit digitalen Tachographen liegt es in der Verantwortung des Mieters,

-dass der Kraftfahrer, der das Fahrzeug beim Vermieter übernimmt, im Besitz einer entsprechenden Fahrerkarte ist.

-vor der Übernahme des Fahrzeuges durch Benutzung seiner Unternehmerrkarte das digitale Kontrollgerät auf sein Unternehmen zu aktivieren und bei Rückgabe des Fahrzeuges die Daten auf dem Gerät für Dritte zu sperren.

Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden, wenn mieterbezogene Daten von Dritten, durch Nichtbeachtung der Sorgfalt bei der Sperrung der eigen-

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
MIETE09 **Allgemeine Mietbedingungen**

gültig ab: 01.01.11

Seite: 4

Hauptsitz Herzberg
Northheimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

en Daten, gelesen werden können.

Sowohl im Falle des Einsatzes eines Fahrzeuges mit digitalem als auch mit analogem Tachographen, liegt die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, sowie der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 und der am 02. Juli 2005 in Kraft getretenen und auf den Betrieb des digitalen Tachographen angepassten Fahrpersonalverordnung, allein in der Verantwortung des Mieters. Bei Verstößen in diesem Zusammenhang haftet der Mieter in voller Höhe.

7.5 Fahrzeuggeräte für die Mauterfassung

7.5 Für den Fall, dass im Mietgegenstand Fahrzeuggeräte zur Mauterfassung installiert sind, ist der Mieter nur dann zur Nutzung des Fahrzeuggerätes zur Mauterfassung berechtigt, wenn er dies im Rahmen des Mietvertrages durch Abschluss der Nebenkostenart Maut- Servicepack vereinbart hat. Dem Mieter ist es untersagt, selbstständig Veränderungen oder Reparaturen an dem Fahrzeuggerät zur Mauterfassung vorzunehmen.

7.5 Für den Fall, dass der Mieter ein Fahrzeuggerät für die Mauterfassung in eigener Verantwortung in den Mietgegenstand einbauen lässt, ist er verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Kopie des Einbauprotokolls zu übermitteln. Der Mieter haftet in diesem Falle für alle Schäden an die im kausalen Zusammenhang mit dem Einbau des Fahrzeuggerätes zur Mauterfassung stehen. Es gelten die AGB des jeweiligen Mautabrechnungsunternehmens in dem jeweiligen Land.

7.6 Registrierung des Mietgegenstandes als mautpflichtiges Fahrzeug

Für den Fall, dass der Mieter kein Maut- Servicepack abgeschlossen hat, obliegt es dem Mieter bei der Benutzung von mautpflichtigen Strecken die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

7.7 Registrierung bei der GEZ

Erfolgt eine Zulassung des KFZ auf den Mieter, so ist dieser verpflichtet etwaige gebührenpflichtige Empfangsgeräte bei der GEZ anzumelden und die anfallenden Gebühren selbst zu tragen. Besteht eine Zulassung auf den Vermieter, erfolgt die Übernahme der Anmeldung und der Kosten durch den Vermieter.

8. Haftung des Mieters

8.1 Der Mieter haftet für Beschädigungen und Verlust der Mietsache und der Zubehörteile, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat, jedoch haftet er stets für Schäden, die unter eine Versicherung des Mieters fallen. Der Mieter haftet grundsätzlich bei Verletzungen seiner Obliegenheitspflichten gemäß Punkt 7 dieser Geschäftsbedingungen.

8.2 Der Mieter haftet ebenfalls für verlustgegangene Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, Zollverschlussanerkennnis, ATP Prüfbescheinigung, SP Prüfungen, etc) Der Vermieter kann bei Verlust von Fahrzeugpapieren neben den Kosten für die Wiederbeschaffung eine Bearbeitungsgebühr von 15 € berechnen.

8.3 Bei Schäden, die einem wirtschaftlichen Totalschaden des Vertragsgegenstandes gleichkommen, oder bei Abhandenkommen des Vertragsgegenstandes ist der Wert durch den Mieter zu ersetzen, der sich am Tage des Schadensereignisses aus den Anschaffungskosten abzüglich einer monatlichen Abschreibung auf die Anschaffungskosten ergibt. Die Höhe der monatlichen Abschreibungen für LKW/SZM beträgt 1,34 %, bei Anhänger und Auflieger 1,10 % der Anschaffungskosten.

8.4 Ein Abhandenkommen des Mietgegenstandes liegt auch dann vor, wenn der Mieter den Mietgegenstand trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Vertragsbeendigung zurückgibt. Der Mietgegenstand gilt auch dann als abhanden gekommen, wenn dieser sich im Ausland befindet und der Mieter dem Vermieter den Aufenthaltsort nicht mitteilt. Der Mieter hat dem Vermieter alle Kosten zu erstatten, die dem Vermieter durch die Suche und Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes entstehen.

8.5 Der Mieter haftet für alle Kosten (Zölle, Gebühren, Strafen und Schäden), die dadurch entstehen, dass der Mieter den Mietgegenstand zur Benutzung von mautpflichtigen Strecken einsetzt. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei, die gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.

9. Kfz-Zulassung und Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand

9.1 Kfz-Zulassung auf den Vermieter

Die Kfz-Zulassung und der Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand erfolgt auf den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die entstehenden Kosten der Kfz-Steuer sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung und die damit verbundenen Kosten des Vermieters an den Mieter zu berechnen. Die daraus entstehenden Nebenkosten sind zusätzliche Kosten und werden in der im Vertrag ausgewiesenen Höhe an den Mieter berechnet. Bei Änderung der gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage für die Entrichtung der Kfz-Steuer und der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Vermieter berechtigt, die Änderung dem Mieter in angemessener Höhe ab dem Tag des Wirksamwerdens der gesetzlichen und vertraglichen Änderung weiterzubelasten. Offensichtliches Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit schließen die Versicherungsleistungen aus. Im Schadensfall, bei dem die Schadenssumme 1.000 € übersteigt, ist der Vermieter berechtigt, ab dem Tag des Schadensereignisses die zuletzt gültige Versicherungsprämie um 20% zu erhöhen. Ansonsten gelten die Allgemeinen Kraftfahrzeugbedingungendes deutschen Versicherungsverbandes in der jeweils aktuellen Version. Für Güterfolgeschäden in der Haftpflichtversicherung gilt Haftungsausschluss nach §435 HGB.

9.1. Kfz-Zulassung von Aufliegern und Anhängern

Bei Kfz-Zulassungen durch den Vermieter mit grünem Kennzeichen ist der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ziehende Zugmaschine stets mit einem ausreichenden Anhängerzuschlag versteuert worden ist. Für den Fall, dass der Mieter diese Pflicht versäumt und dem Vermieter dadurch zusätzliche Kosten entstehen, hat der Mieter dem Vermieter diese Kosten zu erstatten, dies nebst einer Bearbeitungsgebühr von 15 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Kfz-Zulassung auf den Mieter

Nur mit Zustimmung des Vermieters kann der Mieter den Mietgegenstand auf seinen Namen bzw. seine Firma zulassen. Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.

10. Sonstige Abgaben, Steuern und Strafgeelder

Alle Steuern, öffentlichen Abgaben, Strafgeelder, Zölle und andere Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder Lagerung des Mietgegenstandes

Geschäftsbedingungen

Code **Bezeichnung**
MIETE09 **Allgemeine Mietbedingungen**

gültig ab: 01.01.11

Hauptsitz Herzberg
Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

Seite: 5

entstehen, gehen zu Lasten des Mieters; soweit solche vorgenannte Kosten dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, diese auf den Mieter nebst einer Bearbeitungsgebühr von 15 €, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, weiterzuberechnen. Eine Übernahme von vorgenannten Kosten vom Vermieter muss ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart sein.

11. Kündigung

11.1 Ordentliche Kündigung

Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ausgeschlossen.

11.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.2.1 Außerordentliche fristlose Kündigung des Vermieters

Der Vermieter kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:

- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- der Mieter Zahlungen einstellt
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren
- bei Auflösung der Gesellschaft
- bei Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Liquidators
- der Mieter in sonstiger Weise grobe Vertragsverstöße begeht und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht abstellt
- der Mieter unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrages für den Vermieter von erheblicher Bedeutung waren
- bei Untergang und wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes.

11.2.2 Außerordentliche fristlose Kündigung des Mieters

Der Mieter kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn:

- der Vermieter grobe Vertragsverstöße begeht und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht abstellt
- der Vermieter unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrages für den Mieter von erheblicher Bedeutung waren.

11.3 Rückgabe des Mietgegenstandes nach fristloser Kündigung

Der Mieter hat den Gegenstand nach einer fristlosen Kündigung zum schriftlich vom Vermieter gesetzten Termin, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach dem Zugang der Kündigung zurückzugeben. Im Übrigen gilt Punkt 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Schlussbestimmungen, Reklamationen

12.1 Anzuwendendes Recht

Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendende deutsche Recht unter Ausschluss etwaigen Kollisionsrechts.

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort wird 37412 Herzberg am Harz vereinbart. Als Gerichtsstand wird 37412 Herzberg am Harz vereinbart, sofern der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Vollkaufmann ist.

12.3 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis an sich. Der Mieter hat alle Änderungen innerhalb seiner Firma, die das Vertragsverhältnis betreffen, insbesondere Änderungen des Firmennamens, der Geschäftsführer oder Inhaber oder der Anschrift dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.4 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, eine unwirksame Klausel durch eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Klausel möglichst nahe kommt, umgehend zu ersetzen. Gleiches gilt für die später erkannte Unvollständigkeit einer Klausel.

12.5 Datenschutzbestimmungen

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung erhobenen Daten zur Durchführung des Vertrages vom Vermieter gespeichert werden und über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind
- der Mietgegenstand verspätet (nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder nach Ablauf der sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflicht zur Rückgabe des Mietgegenstandes) zurückgegeben wird.
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden.

Der Mieter erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die erhobenen Daten und erhaltenden Informationen vom Vermieter innerhalb aller zum Konzern des Vermieters angehörigen Gesellschaften weitergegeben werden dürfen.

Im Übrigen unterliegen die zur Kenntnis gelangten Daten strengster Vertraulichkeit und dürfen an Dritte nicht weiter gegeben werden.

12.6 Der Vermieter ist berechtigt diese Geschäftsbedingungen anzupassen, wenn:

- Gesetze geändert werden, die auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung Einfluss haben.
- bei unmittelbar den Geschäftsbedingungen betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung
- im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Bedingungen dieser Geschäftsbedingung.

Die neuen Regelungen der Geschäftsbedingungen sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen.

Sie dürfen den Mieter auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

12.7 Die nach Absatz 12.6 zulässigen Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn des nächsten Berechnungszeitraumes Anwendung, wenn der Vermieter dem Mieter die Änderungen einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt.

Geschäftsbedingungen

Code	Bezeichnung
MIETE09	Allgemeine Mietbedingungen

gültig ab: 01.01.11

Seite: 6

Hauptsitz Herzberg

Northeimer Straße 90-94
37412 Herzberg am Harz
Telefon +49(0) 5521-860-0
Telefax +49(0) 5521-72425

12.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters

Die Anwendung jeglicher Geschäftsbedingungen des Mieters ist ausgeschlossen.

12.9 Reklamationen

Der Mieter hat Reklamationen an Fahrzeugen, Berechnungen oder Sonstigem schriftlich beim Vermieter einzureichen.